

Ansprache von Jean Monnet anlässlich der Tagung des Ministerrates der EGKS (2. Februar 1953)

Legende: Ansprache des Präsidenten der Hohen Behörde, Jean Monnet, anlässlich der Tagung des Besonderen Ministerrates der EGKS am 2. Februar 1953.

Quelle: Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175. Ansprache des Präsidenten der Hohen Behörde, Herrn Jean Monnet, in der Sitzung des Besonderen Ministerrates am 2. Februar 1953. [s.l.]: 02.02.1953. 13 S.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/ansprache_von_jean_monnet_anlasslich_der_tagung_des_ministerrates_der_egks_2_februar_1953-de-dc9d73db-2733-4085-9b8e-d46289e84345.html

Publication date: 24/10/2012

Ansprache des Präsidenten der Hohen Behörde, Herrn Jean Monnet, in der Sitzung des Besonderen Ministerrates am 2. Februar 1953

Herr Präsident, meine Herren,

I. Seit unserer letzten Sitzung haben wir am 28. Januar an das Sekretariat des Rates ein Schreiben gerichtet, aus dem im einzelnen die Punkte ersichtlich sind, zu denen wir Sie gemäß den Bestimmungen des Vertrags anzuhören haben. Es handelt sich um die folgenden Punkte:

Die Frage der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zur Festsetzung von Höchstpreisen und das Preisniveau, das durch sie bestimmt wird;

hinsichtlich Kohle, Eisenerz und Schrott um die näheren Angaben, die sofort auf dem Verordnungswege zur Definierung der untersagten diskriminierenden Praktiken zu geben sind;

hinsichtlich Schrott um die Frage der Zweckmäßigkeit der Anwendung des Artikels 59 und der Anlage II des Vertrags sowie um die Frage der Schaffung von finanziellen Einrichtungen gemäß Artikel 53.

Ich darf Sie ferner daran erinnern, daß wir nach unserer letzten Sitzung den Beratenden Ausschuß für den 26. Februar einberufen und ihn gebeten haben, gemäß Artikel 19 Absatz 3 innerhalb von acht Tagen zu den im Vertrag vorgesehenen Punkten Stellung zu nehmen. Der Ausschuß hat drei Arbeitsgruppen ernannt, die am 4. und 5. Februar in Luxemburg zusammentreten werden, sodass wir am 6. Februar im Besitz der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses sind.

Außerdem werden wir, wie dies am 12. Januar in Straßburg beschlossen wurde, am 7. Februar hier den Ausschuß für den gemeinsamen Markt der Gemeinsamen Versammlung empfangen.

Wenn wir Sie zu genau umrissenen Punkten anhören, so möchten wir gleichzeitig, damit ein umfassender Gedankenaustausch mit Ihnen stattfinden kann, die gesamten Bestimmungen darlegen, welche wir im Hinblick auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes zu ergreifen beabsichtigen. In dem Augenblick, in dem wir derart wichtige Entscheidungen über derart komplizierte Probleme treffen, möchte ich hinzufügen, daß wir alle, meine Kollegen von der Hohen Behörde und ich selbst, es sehr begrüßen, von allen Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten, die Sie sowohl zu besonderen Punkten als auch zur Gesamtheit der geplanten Maßnahmen abzugeben haben.

Ich möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Hohe Behörde erst nach Anhörung Ihrer Stellungnahme sowie der Stellungnahme durch den Beratenden Ausschuß endgültige Entscheidungen zu erlassen beabsichtigt. Die Anhörung über die Umlage hat bereits gezeigt, daß die Hohe Behörde durch keine im voraus festgesetzten Texte gebunden ist, sondern sich bei ihren endgültigen Entscheidungen immer von allen Anhörungen leiten läßt und leiten lassen wird.

II. Wie ich bereits die Ehre hatte, dies der Versammlung, Ihnen selbst und vor kurzem auch dem Beratenden Ausschuß anläßlich einer Ansprache, deren Wortlaut Ihnen übermittelt wurde, zu sagen, bereiten wir alle im Hinblick auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten jedes Einzelnen vor, um ohne Störungen den Übergang von der gegenwärtigen Lage, welche eine Lage der abgeschlossenen nationalen Märkte ist, zu einer Lage des unseren sechs Ländern gemeinsamen Marktes, sicherzustellen.

In diesem Sinne werde ich Ihnen jetzt die Maßnahmen darlegen, welche wir zu ergreifen beabsichtigen.

Diese Maßnahmen müssen nicht alle auf einmal getroffen werden, und auch nicht alle zusammen dem Rat zur Anhörung unterbreitet werden. Es gibt einerseits allgemeine Maßnahmen zur Errichtung des gemeinsamen Marktes: es sind dies die Maßnahmen, über welche wir Sie heute anhören. Die Entwürfe der entsprechenden Entscheidungen werden Ihnen während der Tagungen zugestellt werden. Es gibt andererseits besondere Maßnahmen oder Übergangsmaßnahmen zur Angleichung oder zum Schutz, die

kurzfristig getroffen werden und über welche wir Sie später anhören werden. Jedoch bilden beide ein Ganzes. Ich werde in meinem Exposé die Entscheidungen, über welche wir Sie heute konsultieren, unter diesem Gesamtgesichtspunkt behandeln.

III. Die gesamten Maßnahmen, die wir zu ergreifen haben, müssen gemäß einem Zeitplan getroffen werden, den ich Ihnen zuerst in Erinnerung bringen will. Dieser Zeitplan ist Gegenstand des Entwurfs eines Benachrichtigungsschreibens, das die Hohe Behörde an die Regierungen der sechs Länder richten will. Dieser Entwurf wird Ihnen übergeben werden.

Die Einrichtung für die Ausgleichszahlungen muß 6 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Hohen Behörde geschaffen sein. Wir werden Ihnen mitteilen, daß diese Einrichtungen für die Ausgleichszahlungen innerhalb der vorgesehenen Frist, d. h. am 10. Februar aufgestellt sein werden.

Mit dem gleichen Tag müssen die Diskriminierungen auf dem Gebiet des Transportwesens abgeschafft sein. An diesem Tag erfolgt, gemäß § 9 des Übergangsabkommens, die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle für Kohle, Eisenerz und Schrott. Gleichfalls hat die Hohe Behörde an diesem Tage bekanntzugeben, daß sie Befugnisse ausüben kann, welche sie erst mit Beginn der Übergangszeit wahrnehmen kann und deren wichtigste sich auf das Gebiet der Preise beziehen. Sie wird sofort am 10. Februar einige Entscheidungen über die Preise veröffentlichen, denen kurz danach Entscheidungen über die Festsetzung der gültigen Preise folgen werden.

Die Hohe Behörde kann keine Entscheidung über die Preise erlassen, bevor sie hierzu befugt ist, und diese Befugnis erhält sie erst am 10. Februar. Eine gewisse Frist ist erforderlich, damit die Unternehmen von diesen Entscheidungen Kenntnis nehmen können; eine weitere Frist ist erforderlich, damit sie sich diesen Entscheidungen anpassen können; diese Frist wird infolge der Notwendigkeit, daß wir bestimmte Preise festsetzen müssen und infolge des Verfahrens, das bei dieser Festsetzung anzuwenden ist, um einige Tage verlängert werden. Die Änderung der Kohlen- und Erzpreise wird spätestens am 1. März, für Schrott spätestens am 15. März erfolgen.

Das soll zwar nicht heißen, daß die Käufer nicht bereits ab 10. Februar das Recht hätten, die Beobachtung der Vorschriften über die Nichtdiskriminierung zu fordern, aber in der Praxis können die Verpflichtungen der Unternehmen erst dann gutgeheißen werden, wenn sie eindeutig durch die Texte festgelegt sind.

Ich möchte nunmehr über jede einzelne der Bestimmungen sprechen, die in diesen Aktionsplan einbezogen sind.

Ausgleichszahlung

Was die Ausgleichszahlungen betrifft, so konnten in einer Sitzung von Sachverständigen die Faktoren definiert werden, durch welche die Veranlagung der Umlage ermöglicht wird, sowie eine Methode, um ganz klar, wenn auch ohne Stellung einer Frist, die Länder zu ermitteln, deren Kohlengruben unter diese Umlage fallen. Es wurde Zahlenmaterial zusammengestellt; dieses steht zu Ihrer Verfügung. Die Schlußfolgerungen sind hinreichend klar, so daß eine weitere Sitzung von Sachverständigen mitten in unserer ohnehin sehr stark ausgefüllten Zeit nach unserer Auffassung entbehrlich sein dürfte.

In dem Übergangsabkommen ist vorgesehen, daß die Ausgleichszahlungen gewisse in den Bestimmungen über den Preis für belgische Kohle behandelte Preissenkungen ermöglichen sollen. Wir halten es für wünschenswert, schnellstens zur Ermittlung des Betrages zu kommen, welcher aus diesen Ausgleichszahlungen zu erwarten ist sowie zu dem festzusetzenden Satz. Wir müssen jedoch vorher die neuen Preise unter diesen Bedingungen sehen. Diese Entscheidungen müßten gegen Ende Februar erlassen werden können.

Transportwesen

Bezüglich der Diskriminierungen auf dem Gebiet des Transportwesens, die bis zum 10. Februar wegfallen

sollen, haben die Sachverständigen Vorschläge gemacht. Wir möchten die Gewährleistung dafür haben, daß die Regierungen die neuen Tarife nicht nur auf Kohle, Eisenerz und Schrott, sondern auch auf Stahl anwenden und daß sie tatsächlich am 10. Februar veröffentlicht werden.

Preise

Auf dem Gebiet der Preise haben wir es für erforderlich gehalten, über die Durchführung der Vorschriften über die Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 60 nähere Angaben zu machen. Ein Entwurf dieses Textes wird Ihnen überreicht werden. Ich möchte betonen, daß der Text nicht die erforderlichen näheren Angaben über das System der bei den Verkäufen auf dem gemeinsamen Markt anwendbaren Abgaben enthält. Zu diesem bedeutenden Punkt wird die Hohe Behörde gegebenenfalls rechtzeitig den Text vervollständigen, der Ihnen vorliegt und zu dem sie Sie dann formell anhören wird.

Wir müssen auf Grund desselben Artikels die Bestimmungen über die Mindestangaben erlassen, welche die Preistafeln enthalten müssen. Der betreffende Entwurf wird Ihnen vorgelegt werden.

Schließlich heißt es in einem dritten Entwurf auf Grund des gleichen Artikels, daß in bezug auf Kohle die Unternehmen einen ab-Zeche-Preis entweder von der Zeche selbst oder mindestens von dem für die Aufstellung ihrer Preistafeln gewählten Punkt anwenden müssen, ohne besondere Angebote nach der Preistafel einer anderen Zeche angleichen zu können, mit Ausnahme der Zonenpreise, die gemäß § 24 besonders genehmigt werden, und um gewisse Produktionsverlagerungen zugunsten einzelner Reviere für die bezeichneten Arten und für den Absatz in besonders genannten Gebieten zu verhindern.

Wir haben Ihnen erklärt, es sei unsere Absicht, Höchstpreise für Kohle festzusetzen. Die Methoden bei der Festsetzung dieser Preise wurden mit Ihren Sachverständigen ausführlich durchgesprochen. Wir beabsichtigen, vorbehaltlich einer im Gange befindlichen Untersuchung, durch Rechtssachverständige, die jedoch noch nicht zu einer endgültigen Entscheidung geführt hat, eine Lösung, welche die rechtlichen Verpflichtungen auf Grund der Höchstpreise mit einer gewissen Elastizitätsspanne bei der Festsetzung der Sortenpreise durch die Unternehmen innerhalb der durchschnittlichen Höchstpreise für alle Arten in Übereinstimmung bringt, welche für sie oder die ihnen angeschlossenen Verkaufsorganisationen festgesetzt worden sind.

Preisniveau

In bezug auf das Niveau der Preise haben wir bereits anlässlich des Meinungs austausches am 16. Januar die allgemeine Linie unserer Maßnahmen angegeben. Einer der Hauptgrundsätze der Gemeinschaft ist, nach Möglichkeit Störungen im Wirtschaftsleben zu vermeiden. Die Errichtung des gemeinsamen Marktes bringt ohnehin bedeutende Preisänderungen mit sich, welche mit den Änderungen in Zusammenhang stehen, die der gemeinsame Markt für die geltenden Praktiken vorschreibt. Diese Änderungen ergeben sich unter anderem aus der Beseitigung der Doppelpreise, der Beseitigung des mengenmäßigen Zollschatzes, der Aufhebung der Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr, dem Fortfall der Diskriminierungen auf dem Gebiete des Transportwesens, dem schrittweisen Wegfall bestimmter Subventionen unter Festsetzung gewisser Umlagen. Wir sind der Ansicht, daß schon darin eine ausreichende Anstrengung liegt, daß diese Änderungen absorbiert und resorbiert werden. Vorbehaltlich dieser wesentlichen Änderungen halten wir es daher für erforderlich, die neuen Preise so weit wie möglich an das in unseren Ländern bestehende Preisniveau anzugleichen. Spätere Revisionen werden zwangsläufig im Hinblick auf die Aussichten für Finanzierungsmöglichkeiten vorgenommen, wobei unter anderem die Entwicklungsbedingungen für unsere Industrien berücksichtigt werden. Die Preise für Kohle und Stahl betreffen jedoch nicht nur diese Industrien. Sie spielen eine wesentliche Rolle für das Gesamtniveau der Preise, und die Gemeinschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht nur eine Verantwortung gegenüber diesen Industrien, sondern auch gegenüber der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten.

Schrott

In bezug auf Schrott hat die Hohe Behörde die Sachverständigen und die Beteiligten angehört. Sie hat

festgestellt, daß selbst dann, wenn die Preise zwischen unseren einzelnen Ländern einander angenähert werden, noch bedeutende Spannen zwischen den einzelnen Versorgungsquellen bestehen, und daß der Einfuhrschrott, der eine bedeutende Rolle bei der Marktversorgung spielt, viel teurer als der in den Ländern der Gemeinschaft erfaßte Schrott ist. Die Hohe Behörde hat ferner gemäß § 29 Absatz 1 des Übergangsabkommens anerkannt, daß Anlage II, welche Bestimmungen bezüglich Artikel 59 über die Mangellage enthält, nicht rechtzeitig zum 10. Februar zur Anwendung gebracht werden könnte. An diesem Tag übernimmt die Hohe Behörde ihre Befugnisse.

Die Hohe Behörde möchte auf das in Anlage II vorgesehene Verfahren nur dann zurückgreifen, wenn seine Anwendung offensichtlich unerläßlich ist. Daher schlägt sie vor, in der folgenden Weise vorzugehen:

- 1.) gemäß § 29 Absatz 1 a) beabsichtigt die Hohe Behörde die Erhöhung der Lieferungen von einem Gebiet zu einem anderen Gebiet innerhalb des gemeinsamen Marktes zu begrenzen, d.h. sie will bis zum 15. März die für Schrottausfuhren geltenden mengenmäßigen Beschränkungen vorläufig beibehalten.
- 2.) Die Hohe Behörde ersucht den Rat um einstimmige Stellungnahme, damit sie gemäß Artikel 53 Absatz b) eine Einrichtung für Ausgleichszahlungen auf Einfuhrschrott schaffen kann. Diese Einrichtung würde ab 15. März in Tätigkeit treten, d.h. also zur gleichen Zeit, zu der von ihr Höchstpreise und mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern festgesetzt würden.

Falls der Rat jedoch nicht der Ansicht ist, daß er uns zur Einsetzung dieser Einrichtung ermächtigen muß, beabsichtigt die Hohe Behörde, im Hinblick auf eine vorübergehende Verteilung von Schrott ab 15. März, die Anwendung der Anlage II vorzubereiten.

Erz

In bezug auf Erz hoffen wir, eine Preisfestsetzung vermeiden zu können. Falls sich dies als unmöglich erweist, dürfte das von der Hohen Behörde beabsichtigte Niveau das gegenwärtige Ausfuhrniveau nicht übersteigen. Sehr begrenzte Schwierigkeiten müßten noch beseitigt werden können. Wir würden uns hiermit unverzüglich befassen.

IV. In diesem allgemeinen Rahmen der Maßnahmen hat sich die Hohe Behörde bemüht, nach Maßgabe des Vertrages die Besorgnisse zu berücksichtigen, welche die einzelnen Länder der Gemeinschaft zu dem Zeitpunkt haben werden, zu dem die nationalen Märkte in dem ersten gemeinsamen Markt Europas aufgehen werden.

Ich möchte Ihnen kurz einen Überblick über diese Lage geben.

1.) Zwischen der Hohen Behörde und der deutschen Regierung hat ein Schriftwechsel stattgefunden. Diese Schreiben werden Ihnen übrigens übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 10. Januar wurden wir davon in Kenntnis gesetzt, daß die deutsche Bundesregierung beabsichtigt, die deutschen Inlandspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts ab 1. Februar 1953 um durchschnittlich 5,- DM je Tonne zu erhöhen; die Inlandspreise für Steinkohle würden damit im Durchschnitt das Niveau der gegenwärtigen Ausfuhrpreise erreichen. In diesem Schreiben hieß es weiter, die Bundesregierung sähe sich bei der Durchführung dieser Erhöhung gezwungen, für bestimmte Verbrauchergruppen eine Ausnahmeregelung beizubehalten oder zu treffen.

Nach Eingang dieses Schreibens bei der Hohen Behörde haben die deutschen Sachverständigen mit den Hauptabteilungsleitern der Hohen Behörde Besprechungen geführt, und im Laufe der letzten Woche haben sie ihnen die nach den einzelnen Arten und Sorten aufgestellte Preistafel vorgelegt, welche die Bundesregierung zu veröffentlichen beabsichtigte.

Im Anschluß an diese Besprechungen hat die Hohe Behörde der Bundesregierung mit Schreiben vom 29. Januar mitgeteilt, sie könne dieser Preiserhöhung nicht zustimmen. Die bis jetzt angegebenen

Begründungen gestatteten ihr kein Urteil über deren Stichhaltigkeit. Die deutschen Sachverständigen waren davon unterrichtet worden, daß die Hohe Behörde gegenüber den vorgebrachten Rechtfertigungen alle Vorbehalte macht. Ferner konnte die Hohe Behörde nicht umhin festzustellen, daß das Niveau der Preise für die gesamte Verbraucherschaft durch die Aufrechterhaltung oder die Erweiterung von bestimmten bevorrechtigten Gruppen gewährten Ausnahmen stark angehoben würde. Die Hohe Behörde macht alle Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit derartiger Ausnahmen mit den Bestimmungen des Vertrages.

Inzwischen hat die deutsche Regierung auf unser Ersuchen hin ergänzende Angleichungen an der uns vorgelegten Preistafel vorgenommen. Diese Preistafel ist soeben von der Bundesregierung veröffentlicht worden. Wie Sie aus Ihrem Schreiben ersehen können, haben wir der Hohen Behörde die Möglichkeit vorbehalten, diese Preistafel auf eine die Abgaben nicht berücksichtigende Basis abzustellen.

Die Hohe Behörde ist sich durchaus bewußt, welche Schwierigkeit die sofortige Beseitigung gewisser bestimmten Verbrauchern zugebilligten Preissenkungen bedeutet.

Über die Beibehaltung und die Bedingungen dieser Preissenkungen sowie über die hierbei etwa notwendigen Fristen werden wir mit der deutschen Regierung Besprechungen aufnehmen.

2.) In bezug auf Frankreich haben wir uns bemüht, die Erschütterung zu vermeiden, welche die plötzliche Unterbrechung der Ausgleichszahlungen für Kohle, die aus anderen Ländern der Gemeinschaft für die Eisen- und Stahlindustrie eingeführt wird, bilden würde; nach unserer Auffassung könnte nach den Preis- und Transportangleichungen, die in allen unseren Ländern demnächst erfolgen werden, ein Restbetrag genehmigt werden, durch den die anormale Transportbelastung durch die Aufrechterhaltung der gebrochenen Tarife im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeglichen wird, welche durch die Anwendung der Bestimmungen des Übergangsabkommens auf dem Gebiet des Transportwesens in Fortfall kommen soll. Eine gleiche Lösung könnte für den Absatz der lothringischen und der Saarkohle in Deutschland angenommen werden. Schließlich könnten die Ausgleichszahlungen zwischen den einzelnen Revieren, deren Höhe, wie wir feststellen konnten, ständig abnimmt, gemäß § 24 des Übergangsabkommens genehmigt werden. Wir bemühen uns ferner, die schrittweise Beseitigung der Beihilfen für einzelne Brikettfabriken im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand durchzuführen. Schließlich prüfen wir, unter welchen Bedingungen die gemäß § 24 des Übergangsabkommens zu genehmigenden Zonenpreise finanziert werden können.

3.) Die Lage in den Niederlanden hat uns vor ein schwieriges Problem gestellt. Wir möchten das doppelte Ziel erreichen, nämlich die Sicherung der Versorgung des niederländischen Marktes mit Kohle unter gleichzeitiger Verhinderung – gemäß § 24 – von Preiserhöhungen auf diesem Markt. Es ist ein Abkommen in Aussicht genommen, durch das gewisse Abänderungen an der bestehenden Einrichtung für Ausgleichszahlungen vorgenommen werden sollen, so daß sich diese Einrichtung den Preisvorschriften anpassen kann, die in Kürze mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes in Kraft treten werden.

Solange Verteilungsmaßnahmen bis zum Ende des Quartals bestehen bleiben, ist die Versorgung des niederländischen Marktes wie bisher gesichert. Wir werden die Besprechungen fortsetzen, um die mit dem Vertrag im Einklang stehenden Methoden ausfindig zu machen, durch die ab 1. April eine neue Lösung gefunden werden kann, und wir werden gemäß § 24 die mit dem Vertrag im Einklang stehenden Maßnahmen genehmigen, welche zur Aufrechterhaltung des Preisniveaus für die niederländischen Verbraucher notwendig sind.

4.) gemäß den mit den Sachverständigen der italienischen Regierung getroffenen Vereinbarungen werden wir die italienische Regierung gemäß § 27 des Übergangsabkommens vorläufig ermächtigen, ihre Zölle für Koks bis zum 31. März beizubehalten, so daß die Lage bis dahin erneut geprüft werden kann.

5.) Ich erwähne hier nur der Vollständigkeit wegen, daß wir dem Problem der belgischen Kohle Aufmerksamkeit geschenkt haben, das zur Zeit der Verhandlungen eine unserer Hauptsorgen darstellte und noch heute darstellt, die wir alle für das Funktionieren und die Zukunft des gemeinsamen Marktes haben müssen.

Dies, Herr Präsident und meine Herren, sind in großen Zügen die von uns geplanten Gesamtmaßnahmen.